

Kindergartenbeiträge

ab 01.09.2023

- **Entwurf** -



	3-6 Jahre	2-3 Jahre mit Zuschlag
Ganztagesbetreuung (GT)		
Mo-Do 07:00-17:00 Uhr, Fr 07:00-16:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	403,00 €	554,00 €
2 Kinder in der Familie	310,00 €	427,00 €
3 Kinder in der Familie	207,00 €	286,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	68,00 €	94,00 €
Verlängerte Öffnungszeit 1 (VÖ1)		
Mo-Fr 07:00-13:00 Uhr, Kiga Welsche Höfe: Mo-Fr 07:30-13:30 Uhr		
1 Kind in der Familie	189,00 €	340,00 €
2 Kinder in der Familie	146,00 €	263,00 €
3 Kinder in der Familie	99,00 €	178,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	33,00 €	59,00 €
Verlängerte Öffnungszeit 2 (VÖ2)		
Kiga Spatzennest, Villa Kunterbunt, Kita am Schlosspark, Pusteblume und Haus des Kindes: Mo-Fr 07:00 - 14:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	221,00 €	372,00 €
2 Kinder in der Familie	170,00 €	287,00 €
3 Kinder in der Familie	116,00 €	195,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	39,00 €	65,00 €
Regelöffnungszeiten (RG)		
Mo-Do 08:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	151,00 €	302,00 €
2 Kinder in der Familie	117,00 €	234,00 €
3 Kinder in der Familie	79,00 €	158,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	26,00 €	52,00 €
Flexible Öffnungszeiten (FL)		
Mo-Do 07.30-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Fr 07.30-12.30 Uhr		
1 Kind in der Familie	176,00 €	327,00 €
2 Kinder in der Familie	137,00 €	254,00 €
3 Kinder in der Familie	92,00 €	171,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	30,00 €	56,00 €
Allgemeines		
- Der Beitrag wird je Kind in der Einrichtung erhoben.		
- Bei der Anzahl der Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder der Familie bis 18 Jahre berücksichtigt. Analog der Regelungen zum Kindergeldbezug kann ein Geschwisterkind auf Antrag max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Änderungen sind mitzuteilen und werden ab dem Folgemonat berücksichtigt.		
- Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei)		
- In den Beiträgen sind keine Verpflegungskosten enthalten, diese werden gesondert berechnet.		
- Eine Bezugsschaltung der Betreuungskosten und / oder der Verpflegungskosten durch das Landratsamt ist unter besonderen Voraussetzungen möglich.		